

Ergeht an die Mitglieder
des **Verbandes der Brauereien**

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 8. November 2002
Mag. Lotz/Özelt/48
DW 56 /DW 57

**Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der
Angestellengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 8. November 2002 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für die Brauindustrie kommen lediglich die Änderung der **Lehrlingsentschädigungen**, sowie eine **RKV-Änderung** zum Tragen.

1. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt neu festgelegt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	€ 419,98	€ 556,92
2. Lehrjahr.....	€ 556,92	€ 748,17
3. Lehrjahr.....	€ 748,17	€ 930,62
4. Lehrjahr.....	€1.005,60	€ 1.081,71
Vorlehre	€ 482,71	

2. **Rahmenrecht:**

Es wird ein neuer § 9d eingefügt, „Rücktrittsmöglichkeit bei Übertritt in MVK“

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verband der Milchindustrie

3. **Geltungsbeginn** 1. November 2002

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Vorsteher

Dr. KOBATSCH e.h.

Geschäftsführer

Dr. BLASS e.h.